

Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland

Präambel

Wir Menschen in der Region Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen leben in einer friedlichen, demokratischen, aktiven und vielfältigen Gesellschaft, die von Zuversicht geprägt ist.

Uns leiten die Werte unseres Grundgesetzes und der Wille, dem Menschen gerecht zu sein und ihm auf Augenhöhe zu begegnen.

Wir fördern gegenseitiges Verständnis, Teilhabe sowie die Verantwortung für uns und unsere Gesellschaft und machen dies erfahrbar.

Diese Erklärung ist die Grundlage unseres Bündnisses. Mit dem Beitritt erkennt jeder Bündnispartner diese Grundlage an und damit auch seine Rechte und Pflichten, die aus dieser Erklärung hervorgehen.

1. Name und Sitz

Das Bündnis führt den Namen 'Bündnis für Demokratie und Menschenrechte in Ratzeburg und Umland'.

Das Bündnis hat seinen Sitz in Ratzeburg und wirkt in der Stadt Ratzeburg und im Amt Lauenburgische Seen.

2. Zweck des Bündnisses

(1) Unser Bündnis arbeitet für eine starke Demokratie, in der Überzeugung,

- dass alle Menschen gleich sind,
- dass Vielfalt in unseren Gemeinden eine Bereicherung ist,
- dass Extremismus, Rassismus und Diskriminierung eine unmittelbare Gefahr für unser Gemeinwesen und für das friedliche Miteinander aller Menschen in unseren Gemeinden sind,
- dass Extremismus, Rassismus und Diskriminierung, uns alle betrifft und gleichermaßen alle herausfordert,

- dass wir gemeinsam Extremismus, Rassismus und Diskriminierung überwinden können,
- dass wir in der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und gesellschaftlichen Institutionen gemeinschaftliche eine starke Demokratie gestalten können.

(2) Wir schaffen eine Mitbestimmungskultur, in der eine respektvolle, offene, einladende und transparente Diskussionskultur Wertschätzung findet.

(3) Wir schaffen offene Gelegenheiten und Räume zur aktiven Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen, die uns bewegen.

(4) Wir stellen uns extremistischen Aktivitäten im öffentlichen Raum konsequent entgegen.

(5) Wir fördern aktiv Bildungsarbeit, die über die verschiedenen Formen von Extremismus aufklärt und sensibilisiert und die präventiv gegen Radikalisierungsprozesse wirkt.

(6) Wir fördern die Vernetzung und den Austausch von Akteuren in unserer Region, die sich der Arbeit gegen Extremismus verschrieben haben.

(7) Wir wirken aktiv und kreativ an der Überwindung von Rassismus und Diskriminierung.

(8) Wir fördern aktiv Bildungsarbeit, die gegenüber Rassismus und Diskriminierung sensibilisiert und unterstützen Betroffene von Rassismus und Diskriminierung.

(9) Wir schaffen Gelegenheiten und Räume des gegenseitigen Kennenlernens und fördern aktiv gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen in unserer Gesellschaft.

(10) Wir schaffen Gelegenheiten für zugewanderte Menschen, ihre Interessen eigenständig zu artikulieren und zu vertreten, verantwortlich am Prozess der Integration mitzuwirken und dabei sich und ihre Fähigkeiten einzubringen und diese auch verbessern zu können.

3. Aufgaben des Bündnisses

- a) Unser Bündnis begleitet und unterstützt die Arbeit der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen.
- b) Unser Bündnis bewertet angedachte Projektförderungen in der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen unter fachlichen Gesichtspunkten und spricht Empfehlungen aus.
- c) Unser Bündnis begleitet und unterstützt die Antirassismuserbeit der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der 'European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR).
- d) Unser Bündnis tritt als Ausrichter öffentlicher Veranstaltungen auf und regt Aktionen, Veranstaltungen, Aufrufe, Recherchen und Umfragen an.

4. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bündnis können Einzelpersonen oder juristische Personen der Zivilgesellschaft (Organisationen, Initiativen, Vereine etc.) werden, welche die vorgenannte Präambel und die unter Ziffer 2 genannten Zwecke des Bündnisses teilen und bereit sind, die Aufgaben des Bündnisses und der Bündnispartner nachhaltig zu fördern.
- (2) Nicht Mitglied im Bündnis können Einzelpersonen oder juristische Personen sein, die gesamt oder in Teilen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen liefern.
- (3) Die Mitgliedschaft muss über ein bereit gestelltes Aufnahmeformular schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Bündnis-Versammlung (Ziffer 6.1) mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod des Mitglieds oder dessen Verlust der Rechtsfähigkeit; bei Firmen oder Organisationen mit deren Auflösung.
- (5) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Bündnis-Versammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten - der Verstoß gegen die Grundlage des Bündnisses, insbesondere gegen die Präambel, - der Verstoß gegen die in Ziffer 2 formulierten Zwecke des Bündnisses, - das Eintreten der in Ziffer 4, (2) genannten Ausschlusskriterien. Die Entscheidung über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (7) Eine von der Nicht-Aufnahme betroffene natürliche oder juristische Person bzw. ein vom Ausschluss betroffenes Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der beabsichtigten Nicht-Aufnahme bzw. des beabsichtigten Ausschlusses. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsausschuss (Ziffer 9) des Bündnisses.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Bündnis.
- (9) Als Mitglieder gehören dem Bündnis überdies mindestens zwei Vertreter*innen der beteiligten Ämter (Ämternetzwerk) an. Dabei ist beachten, dass das Bündnis mehrheitlich zivilgesellschaftlich besetzt sein muss.
- (10) Als Mitglieder gehören dem Bündnis weiterhin zwei Vertreter*innen des Jugendforums der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen vertreten durch den Jugendbeirat der Stadt Ratzeburg an.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Grundlage des Bündnisses anzuerkennen, die Zwecke des Bündnisses zu fördern und das Bündnis in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (2) Mitglieder wählen die Organe des Bündnisses nach Ziffer 6, b) und c) (Vorstand und Schiedsausschuss). Eine Übertragung oder Anhäufung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und in den Vorstand gemäß Ziffer 8, I, b) gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Bündnis-Versammlung (Ziffer 6.1) teilzunehmen und Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Änderungen dieses Grundlagentextes müssen dem Vorstand sechs Wochen vor einem Treffen der Bündnis-Versammlung eingereicht werden.

6. Organe des Bündnisses

Das Bündnis wird gleichberechtigt von allen Mitgliedern getragen.

I. Die Organe des Bündnisses sind:

- a) die Bündnis-Versammlung (Legislativ-Organ)
- b) der Vorstand (Exekutiv-Organ)
- c) der Schiedsausschuss (Judikativ-Organ)

6.1 Bündnis-Versammlung

Die Bündnis-Versammlung ist das Legislativ-Organ des Bündnisses.

I. Aufgaben

Die Bündnis-Versammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Anträge und Änderungen am Grundlagentext des Bündnisses
- b) Beschlussfassung und Genehmigung der Geschäftsordnung
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (entsprechend Ziffer 6.2, I, a) bis b))
- e) Wahl der Schiedsausschuss-Mitglieder

- f) Amtsenthebung einzelner von der Bündnis-Versammlung gewählter Personen
- g) Anträge zur konkreten Durchführung von Aufgaben, die das Bündnis gemäß Ziffer 3 und 4 durchführen soll.
- h) Beratung und Empfehlungsbeschlüsse zu angedachten Projektförderungen in der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen unter fachlichen Gesichtspunkten

II. Formales

Bei den Bündnis-Versammlungen sind Bündnismitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich anwesend sind bzw. bei juristischen Personen ein*e benannte*r Vertreter*in anwesend ist. Jedes Bündnismitglied kann nur eine Stimme abgeben.

Die Bündnis-Versammlungen finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Abweichungen hiervon sind bei Vorliegen eines Grunds der höheren Gewalt (z.B. Pandemien) möglich. Bei Entfall dieses Grundes ist die Bündnis-Versammlung innerhalb eines Vierteljahres nach Wegfall des Grundes der höheren Gewalt durchzuführen.

Eine außerordentliche Bündnis-Versammlung findet statt, wenn sie der Vorstand oder der Schiedsausschuss mit Rücksicht auf die Lage des Bündnisses oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Bündnis-Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Bündnis-Versammlung wird von der/dem Sprecher*in des Vorstandes einberufen und geleitet (Versammlungsleiter*in). Die Einberufung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich per Mail bekannt zu geben.

Die Bündnis-Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.

Anträge müssen zum ausgeschriebenen Termin, spätestens jedoch 10 Tage vor der Bündnis-Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden,

welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über deren Zulassung entscheidet die Bündnis-Versammlung

Die Beschlüsse der Bündnis-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Änderungen am Erklärungstext des Bündnisses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Wenn die/der Versammlungsleiter*in den Eindruck gewinnt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht mehr gewährleistet ist, kann sie/er die Versammlung vorzeitig beenden. Es muss dann innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden.

Über den Verlauf der Bündnis-Versammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Schriftführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

6.2 Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutiv-Organ des Bündnisses.

I. Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Sprecher*in,
- b) bis zu drei unter sich gleichgestellte Stellvertreter*innen,
- c) einer von der Stadtverwaltung Ratzeburg benannten Person des Federführenden Amtes der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen,
- d) eine von der Koordinierungs- und Fachstelle der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen benannte Person als Schriftführer*in

II. Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung der Bündnis-Versammlungen
- b) die Vertretung des Bündnisses nach außen
- c) die Führung der Protokolle für alle Organe des Bündnisses

III. Formales

- a) Der Vorstand wird durch Beschluss der Bündnis-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- b) Der Vorstand tritt nach eigener Absprache, mindestens jedoch vier Mal im Jahr zusammen.
- c) Zur Erreichung der Bündnisziele kann der Vorstand bei Bedarf Initiativgruppen bilden.
- d) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Bündnis. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächst folgenden Bündnis-Versammlung.
- e) Das ausscheidende Mitglied hat dem Vorstand gegenüber vorher Rechenschaft über das von ihm geführte Amt abzulegen.

6.3 Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss ist das judikative Organ des Bündnisses.

I. Der Schiedsausschuss besteht aus

- a) der/dem Sprecher*in des Schiedsausschusses und bis zu drei unter sich gleichgestellten Stellvertreter*innen,
- b) einer von der Stadtverwaltung Ratzeburg benannten Person des Federführenden Amtes der 'Partnerschaft für Demokratie' der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen (Ziffer 6.2, I, c)
- c) der/dem Schriftführer*in des Vorstandes (Ziffer 6.2, I, d)

Schiedsausschuss-Mitglieder müssen Mitglieder des Bündnisses sein.

II. Aufgaben

- a) Der Schiedsausschuss beschließt über die Weiterführung bzw. die Beendigung von Mitgliedschaften, nachdem ein betroffenes Mitglied Einspruch gegen einen Ausschluss-Bescheid der Bündnis-Versammlung fristgerecht (14 Tage nach Bekanntgabe des Bündnisbeschlusses) eingelegt hat.

- b) Der Schiedsausschuss entscheidet über den Widerspruch eines abgelehnten Interessenten.

III. Formales

- a) Der Schiedsausschuss tritt ausschließlich bei Bedarf zusammen.
- b) Der Schiedsausschuss wird durch Beschluss der Bündnis-Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Schiedsausschusses im Amt.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Grundlagentextes nichtig oder ungültig sein oder werden, so tritt an deren Stelle das BGB. Im Übrigen bleibt der gültige Teil dieses Grundlagentextes davon unberührt. Diese Erklärung tritt mit Beschluss der konstituierenden Bündnis-Versammlung am 26.02.2025 in Kraft.

Ratzeburg, den 26.02.2025

gez. Bürgermeister Eckhard Graf